

Kleine Anfrage

Vergütung von eingespeistem Photovoltaikstrom

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Rehak

Antwort von Regierungsrat Hubert Büchel

Frage vom 04. März 2026

Immer wieder beklagen Betreiber von Photovoltaikanlagen, dass die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) die ins Elektrizitätsnetz eingespeiste Energie mit weniger als CHF 0.06 pro kWh vergüten. Gemäss dem Energieeffizienzgesetz (EEG) sowie der dazugehörigen Verordnung erfolgt die Vergütung seit dem 1. Januar 2023 grundsätzlich zu marktorientierten Preisen. Sofern diese, gemessen an einer definierten Referenzanlage beziehungsweise Referenzproduktion, im Jahresdurchschnitt unterhalb der gesetzlich vorgesehenen Mindestvergütung liegen, ist im Folgejahr ein Ausgleichsbeitrag vorgesehen. Hierzu meine Fragen:

- * Wie genau berechnet sich die Vergütung für eine ins Elektrizitätsnetz der LKW eingespeiste Kilowattstunde Photovoltaikstrom, insbesondere die Zusammensetzung des marktorientierten Preises, und die exakten Berechnungsmodalitäten des jährlichen Durchschnitts?
- * Weshalb ist für die Berechnung des durchschnittlichen marktorientierten Preises beziehungsweise des Ausgleichsbeitrags eine definierte Referenzanlage beziehungsweise Referenzproduktion erforderlich?
- * Wie wird diese Referenzproduktion konkret festgelegt (Parameter, Anlagengrösse, Produktionsprofil)?
- * In welchen Fällen kann es effektiv dazu kommen, dass die ausbezahlte Vergütung unter sechs Rappen pro kWh liegt, und wie wird in diesen Fällen der Ausgleich im Folgejahr abgewickelt?

Antwort vom 06. März 2026

zu Frage 1:

Die Vergütung bzw. der Erlös für Photovoltaikstrom ergibt sich aus der marktorientierten Vergütung zuzüglich einem allfälligen Ausgleichsbeitrag.

Der Preis für die marktorientierte Vergütung ist der Marktpreis, der sich stündlich am so genannten Day-Ahead-Spotmarkt der schweizerischen Strombörse EPEX Spot bildet. Treten negative Marktpreise auf, werden diese gemäss den geltenden Bestimmungen der Energieeffizienz-Verordnung nicht betrachtet und die Vergütung beträgt mindestens 0 Rp/kWh.

Es wird nach Ablauf des Jahres geprüft, ob ein Ausgleichsbeitrag für die Anlagenbetreiber im Marktorientierten Vergütungsmodell ausbezahlt wird. Der Ausgleichsbeitrag wird anhand der gesetzlichen Mindestvergütung und dem jahresdurchschnittlichen Erlös einer definierten Referenzanlage berechnet. Erreicht (oder übersteigt) der Erlös der Referenzanlage die gesetzliche Mindestvergütung, so wird kein Ausgleichsbeitrag ausbezahlt. Unterschreitet die Referenzanlage hingegen die Mindestvergütung, so legt die Differenz aus Mindestvergütung und dem jahresdurchschnittlichen Erlös der Referenzanlage die Höhe des auszubehandelnden Ausgleichsbeitrages fest. Eine allfällige Auszahlung des Ausgleichsbeitrages erfolgt rückwirkend auf Basis der effektiven Nettoeinspeisung jedes einzelnen Anlagenbetreibers.

Detaillierte Informationen zur Vergütung und zur Berechnung des Ausgleichsbetrages finden sich im «Leitfaden Einspeisevergütung aus erneuerbaren Energien ab 1.1.2025» auf der LKW-Webseite unter der Rubrik Kundendienst > Downloads > Photovoltaik.

zu Frage 2:

Der marktorientierte Preis ist nicht abhängig von der Referenzanlage. Der marktorientierte Preis ist der stündliche Marktpreis, welcher die Schweizer Energiehandelsbörse Swissix publiziert.

Die Ermittlung des Ausgleichsbeitrags auf Grundlage der definierten Referenzanlage sowie des durchschnittlichen marktorientierten Produktionsertrages aus dieser Anlage, ist in Art. 17 Abs. 2b des Energieeffizienzgesetzes verankert. Durch diesen marktorientierten Ansatz werden gezielt Anreize für ein einspeise- und konsumorientiertes Verhalten gesetzt. Ein individueller Ausgleich von 6 Rp./kWh würde diesen marktwirtschaftlichen Mechanismus hingegen ausser Kraft setzen und käme faktisch einer festen Einspeisevergütung gleich. Damit entfielen der Anreiz, Einspeise- oder Verbrauchsverhalten zeitlich im Sinne des Marktverlaufs zu optimieren. Wer sein Einspeise- bzw. Konsumverhalten bewusst steuert, kann eine Gesamtvergütung von über 6 Rp./kWh erzielen. Dies lässt sich beispielsweise erreichen, indem der Stromverbrauch in die Mittagsstunden verlagert oder überschüssige Energie mittels Stromspeicher in andere Tageszeiten verschoben wird.

zu Frage 3:

Die Referenzproduktion wird anhand einer typischen Referenzanlage festgelegt. Bei der Referenzanlage handelt es sich um eine vollständig einspeisende Photovoltaikanlage auf einem Flachdach mit einer Leistung von 83.25 kWp. Sie ist nach Süden ausgerichtet, weist eine leichte Abweichung von 9° nach Westen auf und verfügt über einen Neigungswinkel von 30°. Die Anlage befindet sich auf dem Dach des Betriebszentrums der Post in Schaan.

zu Frage 4:

Die unterschiedlichen Vergütungen aus der Marktpreiskomponente ergeben sich aus den individuellen Einspeiseprofilen der PV-Anlagen in das Verteilnetz. Wird ein Teil des erzeugten Stroms beispielsweise morgens oder abends während den Phasen mit höheren Energiemarktpreisen selbst verbraucht und es wird nur Energie während Zeiten mit tieferen Energiemarktpreisen zurückgespielen, so führt dies zu einem tieferen durchschnittlichen Rückspeisepreis als derjenige, welcher von der Referenzanlage erzielt wird. Die Mindestvergütung von 6 Rp./kWh sichert somit den durchschnittlichen Markterlös während den Produktionszeiten der Referenzanlage nach unten ab. Ein individueller Ausgleich findet aber nicht statt, da es sich bei der Vergütung und dem Ausgleichsbetrag nicht um eine feste Einspeisevergütung von 6 Rp./kWh handelt.

Dabei gilt zu berücksichtigen, dass der selbst genutzte Strom nicht aus dem Netz bezogen werden muss und dadurch Einsparungen bei Energie- und Netzkosten von rund 25–30 Rp./kWh entstehen – ein Vorteil, der den etwas tieferen Rückspeisetarif in der Regel deutlich überkompensiert.